

1952

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1952

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 52	Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener	213
29. 3. 52	Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten	217
31. 3. 52	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	221
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	223

Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener.

Vom 27. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Voraussetzungen und Inhalt des Währungsausgleichs für Sparguthaben Vertriebener

§ 1

Voraussetzungen

(1) Zur Abgeltung von Verlusten, die an Sparguthaben Vertriebener im Zusammenhang mit den gegen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit gerichteten Vertreibungsmaßnahmen entstanden sind, wird Entschädigung nach diesem Gesetz gewährt. Ein Sparguthaben im Sinne des Satzes 1 ist die Gesamtheit der Reichsmarkspareinlagen (§ 22 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1955 —) einer natürlichen Person bei Geldinstituten, die der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden. Die Reichsmarkspareinlagen müssen im Zeitpunkt der Vertreibung bei einer in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) bestehenden Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des Geldinstituts unterhalten worden sein. Spareinlagen im Sinne des Satzes 2 sind auch Reichsmarkspareinlagen bei dem Postsparkassenamt Wien und bei der Postsparkasse Prag.

(2) Den Reichsmarkspareinlagen im Sinne des Absatzes 1 werden auf Tschechische Kronen lautende Spareinlagen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen geltenden Verrechnungssatzes (1 Reichsmark = 10 Tschechische Kronen) gleichgestellt.

(3) Als Reichsmarkspareinlagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch solche Spareinlagen anerkannt, die durch gesetzliche Maßnahmen anderer

Staaten noch vor der Vertreibung des Sparers von Reichsmark auf eine andere Währung umgestellt worden sind.

(4) Entschädigung nach diesem Gesetz wird nicht aus Spareinlagen gewährt, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens als Altgeldguthaben in Deutsche Mark umgewandelt worden sind oder umwandlungsfähig sind.

(5) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Flucht, Ausweisung oder Aussiedlung, verloren hat. Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, mit einem Vertriebenen verheiratet ist oder war und aus diesem Grunde seinen Wohnsitz in den in Satz 1 genannten Gebieten aufgeben mußte. Einer Vertreibung im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges steht es gleich, wenn ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 wegen ihm drohender oder zugefügter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung die in Satz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs genommen hat. Wer, um Kriegseinwirkungen auszuweichen, seinen Wohnsitz in die in Satz 1 genannten Gebiete verlegt und diesen Wohnsitz infolge Vertreibung verloren hat, gilt als Vertriebener, auch wenn er einen Wohnsitz außerhalb dieser Gebiete beibehalten hat.

§ 2

Entschädigungsanspruch

(1) Entschädigungsberechtigt im Währungsausgleich für Vertriebene ist eine natürliche Person, die

im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß im Zeitpunkt der Vertreibung Gläubiger der Spareinlage gewesen sein (vertriebener Sparer). Das über die Spareinlage ausgestellte Sparbuch muß auf den Namen des Gläubigers oder seines Erblassers gelautet haben. Ist der vertriebene Sparer nach der Vertreibung gestorben, so steht der Anspruch folgenden Personen entsprechend ihrem Anteil am Nachlaß des Verstorbenen zu:

- a) dem Ehegatten,
- b) ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern, Stiefkindern und unehelichen Kindern sowie den Abkömmlingen solcher Kinder,
- c) Eltern, Großeltern und weiteren Voreltern sowie Stiefeltern,
- d) voll- und halbbürtigen Geschwistern sowie deren Abkömmlingen ersten Grades.

War eine der vorbezeichneten Personen Erbe des vertriebenen Sparers und ist sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so treten ihre Erben nach Maßgabe ihres Erbteils nur dann an die Stelle des Verstorbenen, wenn auch sie zu dem vertriebenen Sparer in einem familienrechtlichen Verhältnis im Sinne der Buchstaben a bis d gestanden haben.

2. Sie muß, auch wenn sie nach Nummer 1 als Erbe des vertriebenen Sparers den Anspruch geltend macht, selbst Vertriebener sein; nach der Vertreibung geborene Abkömmlinge eines Vertriebenen gelten im Sinne dieser Vorschrift als Vertriebene.
3. Sie muß am 31. Dezember 1949 ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben oder nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geboren sein. Die Entschädigungsberechtigung entfällt, wenn der Wohnsitz in diesem Zeitpunkt nicht befugt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen war. Wer nach dem 31. Dezember 1949 seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) begründet hat, kann Entschädigung nur beanspruchen, wenn er
 - a) spätestens sechs Monate nach der Vertreibung befugt den Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) begründet oder den Antrag auf Wohnsitzbegründung innerhalb dieser Frist gestellt hat, diesem Antrag aber erst nach Ablauf der Frist entsprochen worden ist,
 - b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung

und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) befugt Wohnsitz begründet hat,

- c) im Wege der Familienzusammenführung zu seinem Ehegatten oder als minderjähriges Kind zu seinen Eltern oder als hilfsbedürftiger Elternteil zu seinen Kindern zugezogen ist.

(2) Ist der Entschädigungsberechtigte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so geht der Entschädigungsanspruch nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über.

(3) Stand eine Reichsmarkspareinlage einer Gemeinschaft zur gesamten Hand zu, dann steht der Entschädigungsanspruch den beteiligten natürlichen Personen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes nach dem Beteiligungsverhältnis zu.

(4) Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 bezeichneten Frist geltend gemacht wird.

§ 3

Bemessung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung beträgt 6,5 vom Hundert des Reichsmarknennbetrags des Sparguthabens (§ 1 Abs. 1).

(2) Aus Sparguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, deren Höhe fünfzig Reichsmark nicht übersteigt, wird Entschädigung nicht gewährt.

(3) Für die Höhe des zu berücksichtigenden Sparguthabens ist der letzte Rechtsanspruch des Sparers maßgebend. Noch nicht verbuchte Zinsansprüche bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Feststellung und Erfüllung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Entschädigung wird mit dem sich aus § 3 ergebenden Betrag festgestellt; über den Betrag wird eine Gutschrift (Ausgleichsgutschrift) erteilt.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann die Auszahlung des durch die Ausgleichsgutschrift begründeten Guthabens (Ausgleichsguthabens) fordern, sobald und soweit das Ausgleichsguthaben freigegeben worden ist.

(3) Das Ausgleichsguthaben wird ab 1. Januar 1952 bis zur Freigabe mit 4 vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinsen werden mit dem Ausgleichsguthaben zur Auszahlung freigegeben.

(4) Die Befugnis des Entschädigungsberechtigten, über die Ausgleichsgutschrift im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu verfügen, bleibt unberührt.

§ 5

Übergang der Forderungen

Wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes Entschädigung gewährt, gehen die Ansprüche des Entschädigungsberechtigten gegen denjenigen, der ihm gegenüber den Anspruch aus der Spareinlage zu erfüllen haben würde, auf den Ausgleichsfonds über.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 6

Behörden

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung im Währungsausgleich für Vertriebene entscheiden diejenigen Behörden, Ausschüsse und Gerichte, die für das Entschädigungsverfahren im Allgemeinen Lastenausgleich für zuständig erklärt werden.

(2) Bis zur Errichtung der nach Absatz 1 zuständigen Behörden und Ausschüsse sind die Soforthilfebehörden und Soforthilfeausschüsse im Sinne der §§ 50 bis 52 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205) und der entsprechenden Gesetze in den Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreis Lindau für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig. Die als Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe bestellten Personen werden in entsprechender Anwendung des § 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 3 des Soforthilfegesetzes vorläufig als Vertreter der Interessen des künftigen Ausgleichsfonds tätig. Die Bundesregierung kann für besondere Fälle Einzelweisungen erteilen.

(3) Im Entschädigungsverfahren wirken Geldinstitute, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt sind, sowie die Deutsche Bundespost nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit.

§ 7

Einreichung des Antrags

(1) Der Antrag auf Entschädigung im Währungsausgleich für Vertriebene ist auf amtlichem Vordruck nach der Wahl des Antragstellers bei einem Geldinstitut, das zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist, oder bei der Deutschen Bundespost einzureichen; für die Deutsche Bundespost nehmen die Postämter die Anträge entgegen. Die Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des Geldinstituts oder das Postamt, bei denen der Antrag eingereicht wird, müssen innerhalb des Bereichs des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamts (Amts für Soforthilfe) liegen. Das Landesausgleichsamt (Landesamt für Soforthilfe) kann bestimmen, daß der Antrag auch bei einer der nach Satz 1 zur Entgegennahme berechtigten Stellen im Bereich eines anderen Ausgleichsamts (Amts für Soforthilfe) eingereicht werden kann.

(2) Der Antrag kann bei nur einer der zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stellen eingereicht werden, auch wenn Ansprüche aus mehreren Spareinlagen geltend gemacht werden.

(3) Geldinstitute der in Absatz 1 bezeichneten Art und die Deutsche Bundespost sind verpflichtet, Anträge entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

(4) Der Antrag auf Entschädigung muß binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 muß der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem der Antragsteller im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) den Wohnsitz genommen hat, gestellt werden. Das Ausgleichsamt

(Amt für Soforthilfe) kann die nachträgliche Einreichung des Antrags zulassen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er ohne Verschulden zur Wahrung der Frist außerstande war.

§ 8

Beweisgrundsätze

(1) Maßgebend für die Feststellung des Anspruchs nach Grund und Höhe ist

1. das Sparbuch,
2. ein Konto, das von einer anerkannten Stelle, die in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) verlagertes Kontenmaterial treuhänderisch verwaltet, oder das von der Deutschen Bundespost aufbewahrt wird, wenn ein von dem gesetzlichen Vertreter oder von den Bevollmächtigten der das Konto aufbewahrenden anerkannten Stelle ausgestellter Auszug aus diesem Konto vorgelegt wird,
3. eine mit zwei Unterschriften und Stempel versehene Bestätigung des schuldnerischen Geldinstituts oder des ihm übergeordneten Institutsverbands, die unmittelbar vor der Vertreibung im Hinblick auf die Möglichkeit des Verlustes des Sparbuchs erteilt worden ist, wenn diese Bestätigung die Höhe des Guthabens im Zeitpunkt der Vertreibung, die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben, das schuldnerische Geldinstitut und die Person des Gläubigers zweifelsfrei erkennen läßt,
4. eine Anmeldebestätigung, die von der zuständigen amtlichen Stelle anlässlich der Umstellung der Guthaben von Reichsmark oder Tschechischen Kronen auf Tschechoslowakische Kronen im Jahre 1945 erteilt worden ist, wenn diese Bestätigung die Höhe des Guthabens, die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben, das schuldnerische Geldinstitut, die Person des Gläubigers und den Umfang der etwa nach der Umstellung vollzogenen Auszahlungen zweifelsfrei erkennen läßt.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. ob und unter welchen Voraussetzungen sonstige Urkunden als Beweismittel im Sinne des Absatzes 1 anerkannt werden,
2. welche verlagertes Kontenmaterial verwaltenden Stellen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 als zur Ausstellung von Kontoauszügen berechtigt anerkannt werden.

In der Rechtsverordnung kann Näheres darüber bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 ein Nachweis als zweifelsfrei geführt anzuerkennen ist.

(3) Sind sowohl das Sparbuch als auch das Konto vorhanden und weicht der Endstand des Sparbuchs von dem des Kontos ab, so ist der Kontostand maßgebend, der sich nach Vornahme der unterbliebenen Buchungen ergeben würde.

(4) Die Verpflichtung des Antragstellers, zu beweisen, daß ihm der Entschädigungsanspruch aus den vorgelegten Urkunden zusteht (§ 2), bleibt unberührt.

§ 9

Entscheidung über den Antrag

(1) Das Geldinstitut oder die Deutsche Bundespost (§ 7) erteilt auf den Antrag einen Bescheid, wenn eine Urkunde nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgelegt worden ist, der Antragsteller Vertriebener ist, die vorgelegten Urkunden über das Sparguthaben auf den Namen des Antragstellers lauten und der Entschädigungsanspruch im übrigen nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist.

(2) Ist ein Anspruch zu einem Teil zweifelsfrei bewiesen, kann hierüber ein Teilbescheid erteilt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, gibt das Geldinstitut oder die Deutsche Bundespost den Antrag an das zuständige Ausgleichsamt (Amt für Soforthilfe) zur Entscheidung ab.

(4) Der bei dem nach § 7 zuständigen Ausgleichsamt (Amt für Soforthilfe) bestellte Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (§ 6 Abs. 2) kann gegen den Bescheid des Geldinstituts oder der Deutschen Bundespost binnen drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Ausgleichsamt (Amt für Soforthilfe) die Entscheidung der Ausgleichsbehörde anrufen. Der Bescheid nach Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Entscheidung der Ausgleichsbehörde angerufen worden ist.

(5) Über das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden bestimmt das Gesetz über einen Allgemeinen Lastenausgleich.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich als Ausgleichsbehörde der Soforthilfeausschuß. Gegen seine Entscheidung können der Antragsteller und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich Beschwerde bei dem Ausgleichsamt (Amt für Soforthilfe) einlegen.

§ 10

Ausgleichsgutschrift

(1) Die Ausgleichsgutschrift (§ 4) wird nach Anerkennung des Bescheids (§ 9 Abs. 4) oder nach Rechtskraft der Entscheidung der Ausgleichsbehörde durch dasjenige Geldinstitut erteilt, bei dem der Antrag eingereicht worden ist. Ausgleichsgutschriften auf Grund der bei der Deutschen Bundespost eingereichten Anträge werden von der Deutschen Bundespost erteilt.

(2) Auf Antrag des Entschädigungsberechtigten kann die Ausgleichsgutschrift aus wichtigen Gründen mit Zustimmung des Ausgleichsamts (Amts für Soforthilfe) durch eine andere Stelle im Sinne des Absatzes 1 erteilt werden.

§ 11

Bereitstellung der Mittel

(1) Zugunsten der Geldinstitute und der Deutschen Bundespost entstehen in Höhe der von ihnen erteilten Gutschriften Deckungsforderungen gegen den nach dem Gesetz über einen Allgemeinen Lastenausgleich zu bildenden Ausgleichsfonds, die mit 4,5 vom Hundert jährlich ab 1. Januar 1952 verzinslich sind. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich richten sich die Deckungsforderungen gegen die Soforthilfefonds, die auf Grund der in § 6 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Gesetze gebildet worden sind. Soweit Geldinstitute ihren Sitz in Berlin (West) haben, richten sich die Deckungsforderungen gegen den für die amerikanische und britische Besatzungszone bestehenden Soforthilfefonds. Die Deckungsforderungen werden mit den Zinsen nach Maßgabe der Freigabe der Gutschriften durch Zahlung eingelöst.

(2) Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost erhalten keine Deckungsforderungen für die Guthaben, die durch unrichtige, auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhende anerkannte Bescheide ihrer Bevollmächtigten entstanden sind.

(3) Die noch nicht freigegebenen Ausgleichsgutschriften bleiben bei der Berechnung der für die Geldinstitute vorgeschriebenen Mindestreserven außer Betracht.

(4) Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Grundsätze für die Freigabe der Ausgleichsguthaben fest. Hierbei ist vorzusehen, daß Ausgleichsgutschriften bis zu zwanzig Deutsche Mark mit Vorrang freigegeben werden.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 12

Nichtberücksichtigung von Sparguthaben

Ein Entschädigungsanspruch im Rahmen des Währungsausgleichs für Vertriebene besteht nicht, wenn das verlorene Sparguthaben in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden ist.

§ 13

Ausschließung von der Entschädigung

(1) Von Leistungen im Rahmen des Währungsausgleichs für Vertriebene wird, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, ausgeschlossen, wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang eines Verlustes aus Sparguthaben Vertriebener gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder für Zwecke der Täuschung sonstige für die Entschädigung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat.

(2) Über die Ausschließung entscheidet diejenige Stelle, die durch das Gesetz über einen Allgemeinen Lastenausgleich für zuständig erklärt wird.

§ 14

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gelten die Vorschriften, die für die Durchführung des Allgemeinen Lastenausgleichs erlassen werden. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten § 78 des Soforthilfegesetzes und die dazu ergangene Durchführungsbestimmung.

(2) Die Geldinstitute und die Deutsche Bundespost erhalten nach Inkrafttreten des Gesetzes über einen Allgemeinen Lastenausgleich für jeden von ihnen erteilten Bescheid (§ 9 Abs. 1) einen Unkostenbeitrag von einer Deutschen Mark. Über die Bereitstellung der erforderlichen Mittel bestimmt das Gesetz über einen Allgemeinen Lastenausgleich.

§ 15

Sondervorschriften für das Land Berlin

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Weisungen gelten auch in Berlin (West), sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

(2) Bis zur Errichtung der nach § 6 Abs. 1 zuständigen Behörden und Ausschüsse werden in Berlin (West) die für die Gewährung der Hausrat-hilfe nach dem Gesetz des Landes Berlin über Sofort-

hilfemaßnahmen zur Beschaffung von Hausrat für Kriegssachgeschädigte und Vertriebene (Hausrat-hilfegesetz) vom 22. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1117) zuständigen Dienststellen sowie ein beim Senator für Finanzen zu errichtendes Landesamt für Soforthilfe mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

(3) Im Land Berlin tritt an die Stelle der Deutschen Bundespost das vom Senat des Landes Berlin verwaltete Post- und Fernmeldewesen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten.

Vom 29. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Kreditinstitute, die in der Rechtsform von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien das Depositengeschäft und das kurzfristige Kreditgeschäft im Bundesgebiet als Hauptgeschäftszweig betreiben (im folgenden Kreditinstitute genannt), dürfen Niederlassungen im Bundesgebiet nur in einem der nachstehenden drei Bezirke unterhalten:

1. in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein oder
2. im Lande Nordrhein-Westfalen oder
3. in den Ländern Baden, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

(2) Der Unterhaltung von Niederlassungen steht es gleich, wenn ein Kreditinstitut durch eine Kapitalbeteiligung oder in anderer Weise die Möglichkeit hat, einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Kreditinstitut auszuüben.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft kann nach Anhörung des Bundesministers der Finanzen einem

Kreditinstitut genehmigen, Niederlassungen in einem örtlich begrenzten Gebiet außerhalb des Bezirkes, in dem es seinen Sitz hat, zu unterhalten, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint und dadurch keine übermäßige Machtstellung des Kreditinstituts begründet wird. Eine Genehmigung zur Unterhaltung von Niederlassungen außerhalb des Bezirks kann ferner Kreditinstituten mit besonderen Aufgaben erteilt werden. Nachfolgeinstituten im Sinn von § 3 dieses Gesetzes kann die Genehmigung zur Unterhaltung von Niederlassungen außerhalb des Bezirks, in dem sie ihren Sitz haben, nicht erteilt werden. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind die beteiligten Bankaufsichtsbehörden und die Bank deutscher Länder zu hören.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für ausländische Kreditinstitute, die zum Depositengeschäft und dem kurzfristigen Kreditgeschäft im Bundesgebiet zugelassen sind.

§ 2

Einem Kreditinstitut, das den vorstehenden Vorschriften nicht entspricht, hat die zuständige Bankaufsichtsbehörde die Fortführung des Geschäftsbetriebs im Bundesgebiet zu untersagen, sofern das Kreditinstitut sich nicht unverzüglich, spätestens

innerhalb eines Jahres, an die Vorschriften dieses Gesetzes anpaßt.

§ 3

Ein Kreditinstitut kann sich den Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes auch dadurch anpassen, daß es sein für die Fortführung des Geschäftsbetriebs wesentliches Vermögen einschließlich von Verbindlichkeiten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auf von ihm neu zu errichtende Kreditinstitute (Nachfolgeinstitute) gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen der Nachfolgeinstitute überträgt (Ausgründung). Die Frist des § 2 ist gewahrt, wenn der Beschluß der Hauptversammlung, den Niederlassungsbereich des Kreditinstituts den Vorschriften dieses Gesetzes durch Ausgründung von Nachfolgeinstituten anzupassen, innerhalb sechs Monaten gefaßt ist und die Eintragung der Nachfolgeinstitute in das Handelsregister innerhalb weiterer zwölf Monate erfolgt.

§ 4

(1) Werden Nachfolgeinstitute in Form von Aktiengesellschaften ausgegründet, so müssen die Aktien dieser Nachfolgeinstitute auf Namen lauten.

(2) Ein Nachfolgeinstitut darf eine Beteiligung an einem anderen Nachfolgeinstitut nicht erwerben. Wird in Ausführung einer Einkaufskommission oder aus anderen bankgeschäftlichen Gründen der vorübergehende Erwerb von Aktien anderer Nachfolgeinstitute erforderlich, so darf der Bestand an Aktien eines anderen Nachfolgeinstituts 5 vom Hundert des Grundkapitals dieses Nachfolgeinstituts nicht übersteigen. Aus diesen Aktien darf das Nachfolgeinstitut das Stimmrecht nicht ausüben.

(3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats eines Nachfolgeinstituts dürfen dem Vorstand oder Aufsichtsrat eines anderen Nachfolgeinstituts nicht angehören.

(4) Ist jemand Eigentümer von mehr als 5 vom Hundert des Grundkapitals eines Nachfolgeinstituts, so darf der Gesamtnennbetrag der ihm gehörenden Aktien eines anderen Nachfolgeinstituts 5 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

§ 5

(1) Die Vermögenswerte, die das ausgründende Kreditinstitut nach dem Gründungsvertrag als Sacheinlage in ein Nachfolgeinstitut einzubringen hat, gehen mit der Eintragung des Nachfolgeinstituts in das Handelsregister auf dieses Nachfolgeinstitut über.

(2) Die Verbindlichkeiten des ausgründenden Kreditinstituts, die ein Nachfolgeinstitut nach dem Gründungsvertrag zu übernehmen hat, gehen mit der Eintragung des Nachfolgeinstituts in das Handelsregister auf dieses Nachfolgeinstitut unter Befreiung des ausgründenden Kreditinstituts über. Der bisherige Schuldner hat den kraft Gesetzes eingetretenen Übergang der Verbindlichkeit dem Gläubiger mitzuteilen. Abgesehen von der Befreiung des bisherigen Schuldners werden die Rechte des Gläubigers, insbesondere seine Ansprüche gegen einen Bürgen, sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder Schiffshypothek oder

einer sonstigen Sicherheit durch den Schuldübergang nicht berührt; § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(3) Für Verbindlichkeiten des ausgründenden Kreditinstituts, die vor der Ausgründung entstanden sind und die nicht auf ein Nachfolgeinstitut übergehen, haften die Nachfolgeinstitute und das ausgründende Kreditinstitut als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander ist aus diesen Verbindlichkeiten das ausgründende Kreditinstitut allein verpflichtet.

(4) Nachfolgeinstitute, auf die gemäß Absatz 2 Schulden des ausgründenden Kreditinstituts übergegangen sind oder die gemäß Absatz 3 neben dem ausgründenden Kreditinstitut haften, können dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem ausgründenden Kreditinstitut und dem Gläubiger ergeben; § 6 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz findet Anwendung. Mit einer Forderung des ausgründenden Kreditinstituts, die nicht gemäß Absatz 1 auf ein Nachfolgeinstitut übergegangen ist, können die Nachfolgeinstitute jedoch nicht aufrechnen.

§ 6

Die Nachfolgeinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen des ausgründenden Kreditinstituts gegen Übertragung entsprechender Vermögenswerte Verbindlichkeiten der in § 5 Abs. 3 genannten Art zu übernehmen; der Betrag, der von jedem der Nachfolgeinstitute jeweils zu übernehmenden Verbindlichkeiten bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die in den Eröffnungsbilanzen der Nachfolgeinstitute ausgewiesenen, nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögen zueinander stehen.

§ 7

(1) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des ausgründenden Kreditinstituts sind auf die Nachfolgeinstitute so aufzuteilen, daß die Ansprüche der Gläubiger nicht gefährdet werden.

(2) Die Verbindlichkeiten der in § 6 Abs. 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bezeichneten Art des ausgründenden Kreditinstituts sind von den Nachfolgeinstituten zu übernehmen, in deren Niederlassungsbereich die dem ausgründenden Kreditinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel am 20. Juni 1948 angelegt waren. Die Ansprüche und Rechte des ausgründenden Kreditinstituts gegen Dritte, die aus der Anlegung der als Gegenwert zugeflossenen Mittel entstanden sind, sind entsprechend auf die Nachfolgeinstitute zu übertragen. Soweit hinsichtlich einer Verbindlichkeit nicht festzustellen ist, wo die dem ausgründenden Kreditinstitut als Gegenwert zugeflossenen Mittel angelegt worden sind und soweit dem ausgründenden Kreditinstitut keine Mittel als Gegenwert zugeflossen sind, haben die Nachfolgeinstitute den Teil der Verbindlichkeit, für den das ausgründende Kreditinstitut gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz im Währungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, anteilig zu übernehmen; die Höhe des von jedem Nachfolgeinstitut zu übernehmenden Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die

in den Eröffnungsbilanzen der Nachfolgeinstitute ausgewiesenen, nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögen zueinander stehen.

(3) Der Gläubiger einer in § 6 Abs. 1 Nr. 3 der 35. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz bezeichneten Forderung kann innerhalb eines Jahres seit Empfang der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bestimmen, daß die Verbindlichkeit des Nachfolgeinstituts, gegen das sich seine Forderung gemäß § 5 Abs. 2 richtet, auf ein anderes Nachfolgeinstitut desselben ausgründenden Kreditinstituts übergeht.

(4) Die Bestimmung gemäß Absatz 3 ist dem Nachfolgeinstitut gegenüber, auf das die Verbindlichkeit übergehen soll, zu erklären. Sie muß sich auf die ganze Forderung erstrecken; haftet für einen Teil einer Forderung ein Zweitschuldner, so ist dieser Teil der Forderung als selbständige Forderung anzusehen. Mit dem Zugang der Erklärung tritt das andere Nachfolgeinstitut an die Stelle des bisherigen Schuldners. Der Schuldübergang ist dem bisherigen Schuldner von dem neuen Schuldner mitzuteilen. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Nachfolgeinstitut, auf das gemäß den Absätzen 3 und 4 die Schuld übergeht, kann von dem bisherigen Schuldner die Übertragung entsprechender Vermögenswerte verlangen.

§ 8

(1) Die Gesellschaftsanteile der Nachfolgeinstitute sind auf die Bank deutscher Länder zu übertragen. Diese nimmt die Urkunden über die Gesellschaftsanteile in treuhänderische Verwahrung, übt aber die Mitgliedschaftsrechte nicht aus. Die Gesellschaftsanteile sind von der Bank deutscher Länder auf die Aktionäre des ausgründenden Kreditinstituts nach Maßgabe der Vorschriften des § 9 zu übertragen.

(2) Urkunden über Gesellschaftsanteile, die ein Jahr nach Hinterlegung der Sammelurkunde über die Aktien des ausgründenden Kreditinstituts (§ 12 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) noch nicht auf die Berechtigten übertragen worden sind, sind zu hinterlegen.

§ 9

(1) Jedem Aktionär des ausgründenden Kreditinstituts stehen Anteile an dem Kapital jedes der Nachfolgeinstitute in dem Betrage zu, der seinem Anteil an dem Gesellschaftskapital des ausgründenden Kreditinstituts entspricht. Wenn der auf eine Aktie des ausgründenden Kreditinstituts entfallende Betrag an Aktien eines Nachfolgeinstituts 100 Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages nicht erreicht, können Aktien des Nachfolgeinstituts auf 20 oder 50 Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen notwendig ist. Aktien dieser Art, die auf Nennbeträge unter 100 Deutsche Mark lauten, können auf den Inhaber ausgestellt werden. Aktien, die nicht auf 100 Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1955 in Aktien, die auf 100 Deutsche Mark oder ein Vielfaches von 100 Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

(2) Aktionäre, die nicht eine Aktie mit Lieferbarkeitsbescheinigung vorlegen, können die auf ihre

Aktien entfallenden Gesellschaftsanteile der Nachfolgeinstitute erst beanspruchen, nachdem ihnen im Wertpapierbereinigungsverfahren von der Anmeldestelle eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erteilt worden ist. Aktionäre des ausgründenden Kreditinstituts, die sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung vom 9. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 690) ausweisen, sind berechtigt, bereits vor Übertragung der auf sie entfallenden Gesellschaftsanteile der Nachfolgeinstitute die Mitgliedschaftsrechte in entsprechender Anwendung des angeführten Gesetzes auszuüben.

§ 10

Nach Eintragung der Nachfolgeinstitute in das Handelsregister darf das ausgründende Kreditinstitut Bankgeschäfte nur noch vornehmen, soweit sie zur Abwicklung erforderlich sind.

§ 11

(1) Die Umsatzsteuer und die Steuern vom Kapitalverkehr werden nicht erhoben aus Anlaß von:

- a) Gründungen von Nachfolgeinstituten auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes,
- b) Übertragung von Vermögensgegenständen bei Gründung von Nachfolgeinstituten auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns für Zwecke der Körperschaftsteuer, des „Notopfer Berlin“ und der Gewerbesteuer kann das ausgründende Kreditinstitut Wirtschaftsgüter, die auf ein Nachfolgeinstitut übertragen werden, in der der Ausgründung zugrunde zu legenden Bilanz (Ausgründungsbilanz) abweichend von den §§ 14 und 15 des Körperschaftsteuergesetzes mit den Werten ansetzen, die sich nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 6 des Körperschaftsteuergesetzes in Verbindung mit den §§ 4 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes) ergeben. Werden Beteiligungen und Wertpapiere, die am 9. Mai 1945 Anlagevermögen waren, höher bewertet, so wird der dadurch entstehende Gewinn bei der Ermittlung des Einkommens für Zwecke der Körperschaftsteuer und des „Notopfer Berlin“ und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für Zwecke der Gewerbesteuer nur mit 30 vom Hundert angesetzt. Im übrigen wird der durch die Bewertung in der Ausgründungsbilanz entstehende Gewinn ebenso wie der sich bis zum Stichtag der Ausgründungsbilanz ergebende Gewinn (Betriebsgebarungsgewinn) nach den allgemeinen Vorschriften in vollem Umfang zu den Steuern vom Einkommen und Gewerbeertrag herangezogen.

(3) Die Anfangswerte in der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Nachfolgeinstitute dürfen die nach Absatz 2 in der Ausgründungsbilanz des ausgründenden Kreditinstituts angesetzten Werte nicht übersteigen.

§ 12

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anlässlich der Auflösung und Ausgründung von Kreditinstituten auf Grund dieses Gesetzes entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt. Die ermäßigte Gebühr für eine Beurkundung beträgt höchstens 2500 Deutsche Mark.

(2) Werden Beschlüsse oder Rechtsgeschäfte, für deren Beurkundung die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigten sind, zugleich mit anderen nicht unter Absatz 1 fallenden Beschlüssen oder Rechtsgeschäften beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Absatz 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung). Die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden ermäßigten Gebühr nicht übersteigen.

(4) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

§ 13

(1) Mit einer Geldbuße von drei bis dreihunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats eines Nachfolgeinstituts daran mitwirkt, daß das Nachfolgeinstitut
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 eine Beteiligung an einem anderen Nachfolgeinstitut erwirbt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Aktien eines anderen Nachfolgeinstituts über die zuzulässige Höchstgrenze hinaus erwirbt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 aus vorübergehend erworbenen Aktien anderer Nachfolgeinstitute das Stimmrecht ausübt;

2. als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats eines Nachfolgeinstituts entgegen § 4 Abs. 3 eine Bestellung zum Mitglied des Vorstandes oder die Wahl in den Aufsichtsrat eines anderen Nachfolgeinstituts annimmt;

3. durch Rechtsgeschäft Aktien von Nachfolgeinstituten über die gemäß § 4 Abs. 4 zulässige Höchstgrenze hinaus erwirbt.

(2) §§ 22 Abs. 2 Satz 2, 27, 28, 29 Abs. 2, 30 bis 32 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223*) gelten entsprechend.

(3) Auf das Verfahren sind die §§ 57, 66 bis 98, 100 und 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes*) anzuwenden; Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften ist die Bankaufsichtsbehörde.

§ 14

(1) Wenn gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung in Ausübung ihrer Obliegenheiten gegen § 13 verstoßen, so haften neben ihnen die Vertretenen als Gesamtschuldner für Geldbußen, die diese Personen verwirken, sowie für Verfahrens- oder Vollstreckungskosten, die ihnen auferlegt werden.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schuldige stirbt, bevor der Bußgeldbescheid ihm gegenüber rechtskräftig geworden ist.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

*) Hierzu wird auf die Überleitungsbestimmung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 188) verwiesen.

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Vom 31. März 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Die Bestallung als Zahnarzt**§ 1**

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Bestallung als Zahnarzt nach Maßgabe dieses Gesetzes oder als Arzt nach bundesgesetzlicher Bestimmung. Die Bestallung berechtigt zur Führung der Bezeichnung als „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“. Die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde bedarf einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis.

(2) Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.

(3) Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe.

(4) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Zahnheilkunde für eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts kann, unbeschadet der Vorschrift des § 19 dieses Gesetzes und soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt wird, nur herangezogen werden, wer die Bestallung als Arzt oder als Zahnarzt besitzt.

§ 2

(1) Die Bestallung als Zahnarzt erhält jeder Deutsche (Artikel 116 des Grundgesetzes), der die zahnärztliche Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden hat.

(2) Die Bestallung gilt auch außerhalb des Landes, in dem sie erteilt worden ist.

(3) Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für Zahnärzte durch Rechtsverordnung.

§ 3

(1) Die Bestallung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
2. wenn der Bewerber wegen schwerer Verfehlungen strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. wenn sich aus schweren sittlichen Verfehlungen des Bewerbers die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Zahnheilkunde ergibt,
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 2, 3 und 4 ist der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 2 kann die Bestallung erteilt werden, wenn

1. die Strafe im Strafregister gelöscht ist und
2. Umstände vorliegen, die die Erteilung der Bestallung unbedenklich erscheinen lassen.

(4) Ist ein Bewerber einer mit Strafe bedrohten schweren Verfehlung dringend verdächtig, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des einzuleitenden Strafverfahrens auszusetzen.

§ 4

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen,

1. wenn die Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
2. wenn dem Zahnarzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
3. wenn der Zahnarzt wegen schwerer Verfehlungen strafgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. wenn sich aus schweren sittlichen Verfehlungen des Zahnarztes die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Zahnheilkunde ergibt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1, 3 und 4 ist der Zahnarzt vorher zu hören.

§ 5

(1) Ist ein Zahnarzt einer mit Freiheitsstrafe bedrohten schweren Verfehlung dringend verdächtig, so kann ihm die Ausübung der Zahnheilkunde vorläufig untersagt werden. Der Zahnarzt ist vorher zu hören.

(2) Die Untersagung verliert ihre Wirkung, wenn nicht binnen 3 Monaten eine gerichtliche Untersuchung (§ 151 der Strafprozeßordnung) eingeleitet worden ist.

§ 6

Eine Bestallung kann wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des zahnärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen, es sei denn, daß die Bundesregierung widerspricht.

§ 7

(1) Die Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ruht, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß dem Zahnarzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung der Zahnheilkunde erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Der Zahnarzt oder sein gesetzlicher Vertreter ist vorher zu hören.

(3) Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die Entscheidung aufgehoben ist.

II. Eingliederung der Dentisten

§ 8

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung als Dentist besitzt, erhält die Bestallung als Zahnarzt, wenn er an einem Fortbildungskursus über Mund- und Kieferkrankheiten sowie Arzneimittellehre erfolgreich teilgenommen hat. Der Fortbildungskursus ist an einem der zugelassenen Lehrinstitute für Dentisten durchzuführen.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, entscheidet im Einzelfall darüber, ob einem Dentisten, der eine ausländische Bestallung als Zahnarzt besitzt, die Bestallung als Zahnarzt unter Befreiung von der Teilnahme an einem Fortbildungskursus erteilt werden kann.

§ 9

(1) Dentistenassistenten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein zugelassenes Lehrinstitut für Dentisten besuchen oder die Voraussetzungen zum Besuch erfüllen, erhalten die Bestallung als Zahnarzt, wenn sie innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung als Dentist erworben und an einem Fortbildungskursus nach § 8 teilgenommen haben.

(2) In besonderen Fällen kann die in Absatz 1 bezeichnete Frist verlängert werden.

§ 10

(1) Anwärter des Dentistenberufs, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die ordnungsmäßige Ausbildung begonnen haben, erhalten die Bestallung als Zahnarzt, wenn sie die Voraussetzungen für den Besuch eines Lehrinstituts für Dentisten erfüllt und nach einer viersemestrigen Ausbildung an einem zugelassenen Institut die Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben.

(2) Die Prüfungsordnung erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

§ 11

Die Bestallung als Zahnarzt darf in den Fällen der §§ 8 bis 10 nur erteilt werden, wenn der Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet hat und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt.

III. Sonderbestimmungen

§ 12

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er kann nicht unter einem Vorbehalt oder unter einer Bedingung erklärt werden.

(2) Der Verzicht kann nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde widerrufen werden.

§ 13

(1) Wurde die zahnärztliche Prüfung im Ausland abgelegt oder ist ein Bewerber, der die Prüfung

im Inland abgelegt hat, nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so kann eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde oder in besonderen Fällen eine Bestallung nur erteilt werden, wenn die Bundesregierung nicht widerspricht. Die Erlaubnis oder die Bestallung kann nur im Benehmen mit der Bundesregierung versagt werden.

(2) Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Zahnärzte.

§ 14

Für die Ausübung der Zahnheilkunde in Grenzgebieten durch Zahnärzte, die im Inland keine Niederlassung haben, gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

§ 15

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Zahnärzte.

IV. Zuständigkeiten

§ 16

(1) Die Entscheidungen nach §§ 1 und 3 trifft die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem die Prüfung abgelegt worden ist, die Entscheidungen nach §§ 4 bis 10 und 12 die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Behörde des Landes, in dem der Zahnarzt oder der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

(2) Die obersten Landesbehörden können ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 17

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von § 8 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen.

V. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Bestallung als Arzt oder als Zahnarzt zu besitzen oder nach §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1, 14 oder 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein,
2. wer, ohne eine Bestallung als Arzt oder als Zahnarzt zu besitzen oder nach §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1, 14 oder 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt,
3. wer die Zahnheilkunde ausübt, solange die Befugnis hierzu ruht (§ 7 Abs. 1) oder die weitere Berufsausübung vorläufig untersagt ist (§ 5).

§ 19

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahnheilkunde ausgeübt hat, ohne im Besitz einer

Bestallung als Arzt oder Zahnarzt zu sein, darf sie im bisherigen Umfange weiter ausüben. §§ 4, 5, und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

Eine auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung erteilte Approbation als Zahnarzt gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 22

§ 123 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„§ 123

Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch staatlich anerkannte Dentisten gewährt werden.“

§ 23

Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere §§ 29, 40, 53, 54 und 147 der Gewerbeordnung treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf Zahnärzte und Dentisten beziehen.

§ 24

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 16/52 zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 14. März 1952.	1. 4. 52	59	25. 3. 52
Verordnung PR Nr. 18/52 über Preise für elektrischen Strom, Gas und Wasser. Vom 26. März 1952.	1. 4. 52	62	28. 3. 52
Verordnung zur Vereinfachung der Abgabenerhebung ein eingeführten Tabakerzeugnissen. Vom 21. März 1952.	29. 3. 52	62	28. 3. 52
Verordnung PR Nr. 19/52 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 3/51 zur Änderung der Anordnungen über Preise für Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks und sonstigen Braunkohlenerzeugnissen aus den Revieren Köln, Hilmstedt und Kassel. Vom 26. März 1952.	31. 3. 52	63	29. 3. 52
Verordnung PR Nr. 20/52 zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften. Vom 28. März 1952.	1. 4. 52	63	29. 3. 52
Verordnung PR Nr. 21/52 zur Verlängerung der Geltungsdauer von Preisvorschriften für Steinkohle, Steinkohlenschwelkoks und Steinkohlenbriketts. Vom 28. März 1952.	31. 3. 52	63	29. 3. 52

Soeben erschienen:

Nachdruck
veranlaßt vom Bundesministerium der Justiz

Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1945

Nr. 1—10, Seiten 1—52
in Halbleinenband, Rücken mit Goldschrift.

Preis: 4.75 DM zuzügl. 0.50 DM Porto- und Verpackungskosten.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, Köln/Rh. I, Postfach

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß ein Nachdruck der übrigen Vorkriegsjahrgänge des Reichsgesetzblattes nicht erfolgt, da speziell der Jahrgang 1945 einen großen Teil der Bezieher nicht mehr erreichte.